

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- 1. Der Verein wurde am 22. Januar 1979 unter dem Namen "Jugend-Akkordeon-Orchester 1978 Fischbachtal e.V." gegründet und hat seinen Sitz in 64405 Fischbachtal.
- 2. Ab dem 7. Mai 2004 trägt der Verein den Namen: "Musica Varia, Der Fischbachtaler Musikverein e.V."
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 8 VR 30494 eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

- 1. Ziel des Vereins ist das Musizieren auf verschiedenen Instrumenten sowie die Bildung und Betätigung der Bevölkerung insbesondere der Jugend- im Bereich der Musik.
- 2. Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch Musikunterricht und das Spielen in Orchestern und Gruppen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

- 2. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden.
- 3. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die schriftliche Anmeldung erfolgt ist.
- 6. Ein Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Kündigung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- 7. Wer die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt, kann auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Musikjugend

- 1. Die Mitglieder des Vereins vom 4. bis zum 21. Lebensjahr gehören der Musikjugend an.
- 2. Die Musikjugend im Verein hat eine eigene Jugendsatzung.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag wird für aktive und passive Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenführer(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) bis zu 3 Beisitzern
 - f) Musikalischer Leiter (ist automatisch Mitglied im Vorstand)
- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich aus der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden besteht.
- 4. Erste(r) und Zweite(r) Vorsitzende(r) sind im Sinne des § 26 BGB die Vertreter des Vereins. Jede(r) vertritt allein den Verein. Im Innenverhältnis darf der / die 2. Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 5. Der / die Kassenführer(in) erledigt das Kassenwesen. Laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen sind nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über 500,- € bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.

- 6. Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins. Sie berichten der Hauptversammlung und sind berechtigt, laufend die Wirtschaftsführung zu überprüfen.
- 7. Der / die Schriftführer(in) erledigt das Schriftwesen, insbesondere die Protokolle, die von ihm / ihr und einem / einer Vorsitzenden abzuzeichnen sind.
- 8. Der musikalische Leiter ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 9. Der Jugendvertreter, sofern dieser 16 Jahre alt ist, ist bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten jedes Kalenderjahres stattfinden.
- 2. Hierbei wird jährlich ein(e) Kassenprüfer(in) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen, E-Mail ist zulässig. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollen spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Bericht des Vorstandes
 - 2) Bericht des musikalischen Leiters
 - 3) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - 4) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer(innen)
 - 5) Satzungsänderungen
 - 6) Wahl eines neuen Vorstandes, sofern der amtierende Vorstand 2 Jahre im Amt ist
 - 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vorher in schriftlicher Form, E-Mail ist zulässig.
- 6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- 7. Andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- 8. Stimmrecht hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse sowie Satzungsänderungen werden durch den/die Schriftführer(in) protokolliert. Das Protokoll muss die beschlossenen Änderungen wortwörtlich enthalten, das Abstimmungsergebnis ist in Zahlen anzugeben. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer(in) und einem/einer Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- 2. Zu der Sitzung müssen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
- 3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.
- 5. Der / die Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registeramt anzumelden.
- 6. Es wird durch die Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins für die Heuneburgschule (öffentliche Grundschule) in 64405 Fischbachtal-Niedernhausen bestimmt. Die Heuneburgschule hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fischbachtal, den 7. September 2010

Christian Hofmann Dorit Boehm
1. Vorsitzender 2. Vorsitzende